

Förderverein Pflegeheim Remshalden e.V.
Fliederweg 3
73630 Remshalden



Vereinsatzung

gültige Fassung vom 11.März 2010

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen "Förderverein Pflegeheim Remshalden e.V.". Sein Sitz ist in Remshalden. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schorndorf eingetragen.
- 2.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung der stationären Altenhilfe durch ideelle und finanzielle Förderung. Der Betreiber des Pflegeheims ist der Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt Stuttgart.
- 2.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5.) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
Darüber hinaus hat der Verein folgende Aufgaben:
- 6.) Der Verein fördert das ehrenamtliche Engagement in der Gemeinde für das Pflegeheim und seine Bewohner.
- 7.) Der Verein fördert und unterstützt den Betrieb des Pflegeheims Remshalden ideell und finanziell, insbesondere die speziellen Einrichtungen für Kommunikation, Integration und Rehabilitation sowie begleitende und unterstützende Maßnahmen der Beschäftigungs- und Bewegungstherapie. Ein besonderer Schwerpunkt soll auf der Unterstützung von Angeboten für Menschen mit Demenz liegen.
- 8.) Diese Unterstützung geschieht insbesondere durch die nachdrückliche Förderung der Beziehung zwischen Heimbewohnern, der offenen Seniorenarbeit und der Bevölkerung. Der Verein unterstützt und finanziert hierzu Veranstaltungen und Angebote der unterschiedlichsten Art.
- 9.) Der Verein ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.
Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen (im Rahmen des §57, Abs. 1 Satz 2 AO) bedienen.

§3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von §58, Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2, Abs.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Vereinsziele nach §2 und §3 dieser Satzung zu fördern und zu unterstützen.
- 2.) Juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung 1 Stimme.
- 3.) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung begründet.
- 4.) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a.) durch Tod
 - b.) durch Austritt. Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
 - c.) durch Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Beirats nach Anhörung des Mitglieds.
- 5.) Die Mitglieder zahlen jährlich einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mindestbeitrag. Dieser Beitrag ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Ein- oder des Austritts für das Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.

Förderverein Pflegeheim Remshalden e.V.
Fliederweg 3
73630 Remshalden



Vereinsatzung

gültige Fassung vom 11.März 2010

§5 Organe

1.) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§6 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie beschließt insbesondere über

- a.) die Wahl der Mitglieder des Vorstands.
- b.) die Wahl der Beiräte
- c.) die Wahl der Rechnungsprüfer
- d.) die Entlastung des Vorstandes
- e.) die Höhe des Mitgliedbeitrages
- f.) die Änderung der Satzung
- g.) die Auflösung des Vereins

2.) Es findet jährlich (im 1. Quartal) eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung ist in der Regel öffentlich.

3.) Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn es von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden beantragt wird.

4.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Remshalden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.

5.) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Die Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, oder dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

6.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

7.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, eines der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.

8.) Über eine Änderung der Satzung kann nur abgestimmt werden, wenn die beantragte Satzungsänderung in der Tagesordnung angegeben war.

9.) Die Änderung des Zwecks des Vereins ist grundsätzlich nicht möglich.

10.) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Wird im ersten oder zweiten Wahlgang keine Stimmenmehrheit erreicht, entscheidet das Los.

11.) Anträge zur Mitgliederversammlung sind rechtzeitig, spätestens 7 Tage vor der Versammlung, schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzubringen.

12.) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder.

13.) Ein Rederecht in der Mitgliederversammlung haben

- ein vom Bürgermeister der Gemeinde benannter Vertreter der Gemeindeverwaltung und
- ein Vertreter des Pflegeheims bzw. des Betriebsträgers.

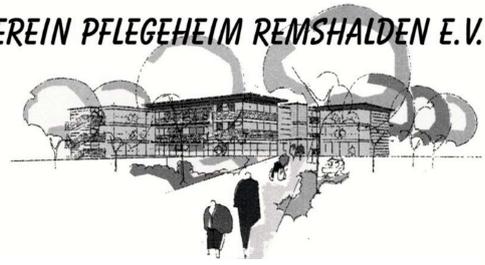
§7 Vorstand

1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a.) dem 1. Vorsitzenden
- b.) dem 2. Vorsitzenden
- c.) dem Kassierer
- d.) dem Schriftführer

2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand. Der 1. und 2. Vorsitzende bilden den Vorstand i.S. des § 26 BGB. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.

Förderverein Pflegeheim Remshalden e.V.
Fliederweg 3
73630 Remshalden



Vereinsatzung

gültige Fassung vom 11.März 2010

3a.) der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er muss Mitglied im Verein sein. Er nimmt sämtliche Aufgaben des Vereins ehrenamtlich wahr, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Leitung des Vereins und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

3b.) Bei der erstmaligen des 1. Vorsitzenden wird dieser auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der 2. Vorsitzende auf die Dauer von 3 Jahren.

4.) Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn insgesamt 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

5.) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§8 Beirat

1.) Der Beirat besteht aus 12 Mitgliedern wozu die 4 Vorstandsmitglieder kraft Amtes gehören. Die weiteren 8 Mitglieder des Beirats sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.

2.) Die Mitglieder des Beirats werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

3.) Der Beirat unterstützt den Vorstand in der Erledigung allgemeiner Vereinsaufgaben. Die Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf, jedoch mindestens 1-mal jährlich statt. Die Beiratssitzungen werden vom Vorstand festgelegt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich.

4.) Der Beirat beschließt über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§9 Geschäftsführung, Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen

1.) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen, vollziehen die Organbeschlüsse und besorgen die laufenden Vereinsgeschäfte (je allein vertretungsberechtigt).

2.) Der Kassierer führt die Kassengeschäfte. er ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung verantwortlich. Auszahlungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Kassenanordnung des 1. Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden geleistet werden.

3.) Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, die mindestens 1-mal jährlich die Kasse und die dazugehörenden Belege und Bücher prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§10 Auflösung des Vereins

1.) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden.

2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an die Gemeinde Remshalden, die es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken i.S. von § 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§11 Geschlechtsneutrale Ausdeutung der Satzung

Soweit in vorstehendem Satzungstext aus Vereinfachungsgründen geschlechtsspezifische Formulierungen verwendet wurden, sind dort automatisch auch geschlechtsneutrale Ansprachen gemeint.

§12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Remshalden bzw. Schorndorf.